



Brüssel, den 21. Januar 2015
(OR. en)

5467/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0010 (APP)

FIN 47
CADREFIN 4
REGIO 6
FSTR 5
FC 6
SOC 20
AGRISTR 1
PECHE 24
JAI 36
ASIM 1

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Januar 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 15 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 15 final.

Anl.: COM(2015) 15 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2015
COM(2015) 15 final

2015/0010 (APP)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Artikel 19 der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹ (MFR-Verordnung) sieht eine Revision des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vor, wenn neue Regelungen und Programme unter geteilter Mittelverwaltung später als vorgesehen angenommen werden:

1. Sollten neue Regelungen und Programme unter geteilter Mittelverwaltung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl- und Migrationsfonds sowie den Fonds für die innere Sicherheit nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden, wird der MFR revidiert, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen.

2. Die Revision bezüglich der Übertragung nicht in Anspruch genommener Mittel des Jahres 2014 wird vor dem 1. Mai 2015 beschlossen.

Als Folge der späten Einigung über den MFR 2014-2020 wurden die verschiedenen Rechtsakte mit Bestimmungen für die Durchführung der Fonds im Dezember 2013 im Falle des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Kohäsionsfonds (KF) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bzw. sogar erst im Mai 2014 im Falle des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), des Asyl-, Migrations- und Investitionsfonds (AMIF) und des Fonds für die innere Sicherheit (ISF) angenommen. Im Laufe des Jahres 2014 wurde dann für jeden Fonds eine Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten angenommen.

Die Strategie der Kommission, bereits 2012 einen informellen Dialog über die Programmplanungsdokumente für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds, d. h. EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) einzuleiten, hat zu wichtigen Ergebnissen geführt. Die Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten konnten etwa vier Monate schneller angenommen werden als im vorangegangenen Programmplanungszeitraum.

Dennoch konnte aufgrund der späten Einigung über die Rechtsakte eine erhebliche Zahl der Programme 2014 nicht mehr angenommen werden und war auch nicht weit genug fortgeschritten, um den Rückgriff auf das Verfahren der Übertragung von Mitteln auf das Folgejahr nach Artikel 13 der Haushaltsordnung² zu ermöglichen: Bei Programmen, die Ende 2014 „zur Annahme bereit“ sind, aber aus Zeitgründen nicht förmlich angenommen werden können, kann für die Mittel für Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2014 das Übertragungsverfahren nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung zur Anwendung kommen. In diesem Zusammenhang bedeutet „zur Annahme bereit“, dass die vorbereitenden Stufen abgeschlossen wurden und keine weiteren Tätigkeiten erforderlich sind, bevor das Verfahren der Kommission für einen Beschluss zur Annahme des Programms

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

eingeleitet werden kann. In solchen Fällen ermöglicht das Übertragungsverfahren unter der Voraussetzung, dass die Beträge bis spätestens 31. März 2015 gebunden werden, die Übertragung der Mittel für Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2014 auf das Haushaltsjahr 2015.

Zugewiesene Mittel, die weder im Haushaltsjahr 2014 in Anspruch genommen noch auf das Folgejahr übertragen wurden, sind nach Artikel 19 der MFR-Verordnung mittels einer Revision des MFR auf nachfolgende Jahre zu übertragen.

Die Revision der MFR-Obergrenzen ist gemeinsam mit einem Berichtigungshaushaltsplan für die Mittel für Verpflichtungen des Haushaltsjahrs 2015 vorzulegen. Sowohl die Revision als auch der Berichtigungshaushaltsplan sind eine Voraussetzung für die Annahme von Programmen, die wiederum die Mittelbindung im Haushalt sowie die Zahlung der ersten Vorfinanzierung bewirken.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

2.1. Anwendungsbereich der Revision

Die Revision nach Artikel 19 der MFR-Verordnung kommt zur Anwendung, wenn neue Regelungen nach dem 1. Januar 2014 angenommen wurden *oder* es sich um in geteilter Mittelverwaltung ausgeführte Programme der ESI-Fonds, des AMIF und des ISF handelt. Demnach gilt diese Bestimmung für Programme, die nach dem 1. Januar 2014 angenommen wurden, selbst dann, wenn der einschlägige Rechtsakt bereits vor diesem Stichtag angenommen war. Ferner umfassen „Regelungen“ nicht nur die Basisrechtsakte zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Fonds, sondern auch Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte, soweit sie Voraussetzung für die Vorbereitung oder den Abschluss der Programme sind.

Daher gilt diese Bestimmung auch für Gelder aus der besonderen Mittelzuweisung für die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, da die Rechtsgrundlage dieselbe ist wie für Programme.

Zudem gilt sie für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, da die Mittel für Verpflichtungen aus dem Strukturfonds stammen und in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt werden.

Abschließend gilt Artikel 19 auch für Beiträge aus dem EFRE für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe, da diese Beträge Bestandteil der nationalen Zuweisungen nach Artikel 91 Absatz 2 der Dachverordnung³ für die ESI-Fonds sind.

³ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Hingegen gilt die Bestimmung weder für Beträge, die aus dem Kohäsionsfonds auf die Fazilität „Connecting Europe“ übertragen wurden, noch für technische Hilfe auf Initiative der Kommission oder innovative Maßnahmen, da sie nicht Bestandteil von Programmen sind und von der Kommission direkt verwaltet werden (direkte Mittelverwaltung). Der Artikel findet ebenso wenig Anwendung auf Beiträge aus der Rubrik 4 des MFR, selbst wenn sie auf den EFRE und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ übertragen wurden.

Artikel 19 enthält keine Einschränkungen bezüglich des Profils der Mittelübertragungen auf nachfolgende Jahre.

3. MITTELÜBERTRAGUNGEN

Im Haushaltsjahr 2014 verfielen bei Programmen unter geteilter Mittelverwaltung Mittel für Verpflichtungen im Sinne des Artikels 19 der MFR-Verordnung in Höhe von 21 043 639 478 EUR in jeweiligen Preisen. Dieser Betrag entspricht den für 2014 vorgesehenen Tranchen der Programme, für die Mittel weder 2014 gebunden noch auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen werden konnten.

In der nachstehenden Tabelle werden die Mittel für Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2014 nach Fonds aufgeschlüsselt, wobei zwischen 2014 vorgenommenen Mittelbindungen, auf das Folgejahr übertragenen Mitteln und nach Artikel 19 der MFR-Verordnung zu übertragenden Mitteln unterschieden wird.

		(in EUR, zu jeweiligen Preisen)			
Fonds		Mittel für 2014	Angenommen 2014	Übertragung auf das nachfolgende Haushaltsjahr	Zu übertragen gemäß Artikel 19 MFR-VO
Europäischer Sozialfonds	ESF	11 445 812 597	7 698 837 340	1 981 018 368	1 765 956 889
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	YEI	1 804 053 600	1 574 353 825	132 290 556	97 409 219
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	FEAD	512 987 948	500 784 056	12 203 892	0
Kohäsionsfonds	CF	7 936 079 979	5 348 080 397	761 296 791	1 826 702 791
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Weniger entwickelte und entwickelte Regionen, Übergangregionen, dünn besiedelte Regionen	ERDF	24 102 682 025	11 387 760 510	5 542 236 124	7 172 685 391
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Territoriale Zusammenarbeit	ERDF/TC	462 198 719	101 623 065	50 624 280	309 951 374
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Territoriale Zusammenarbeit IPA-Beitrag	ERDF/IPA	12 013 672			12 013 672
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Territoriale Zusammenarbeit ENI-Beitrag	ERDF/ENI	31 467 990			31 467 990
Zwischensumme Rubrik 1b		46 307 296 530	26 611 439 193	8 479 670 011	11 216 187 326
Entwicklung des ländlichen Raums	EAFRD	13 970 049 060	3 294 627 697	1 970 095 304	8 705 326 059
Europäischer Meeres- und Fischereifonds	EMFF	788 060 689	19 167 006	28 169 090	740 724 593
Zwischensumme Rubrik 2		14 758 109 749	3 313 794 703	1 998 264 394	9 446 050 652
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	AMIF	357 448 296	0	184 735 438	172 712 858
Fonds für die innere Sicherheit	ISF	331 555 208	0	61 948 970	269 606 238
Zwischensumme Rubrik 3		689 003 504	0	246 684 408	442 319 096
Insgesamt		61 754 409 783	29 925 233 896	10 724 618 813	21 104 557 074

Die Kommission schlägt vor, den Großteil der im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel auf das Haushaltsjahr 2015 zu übertragen, damit das Tempo bei den Investitionen in Wachstum und Beschäftigung beibehalten werden kann, die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu 2014 angenommenen Programmen in Grenzen gehalten wird und die Gleichbehandlung mit Programmen gewährleistet ist, deren für 2014 bewilligte Mittel

für Verpflichtungen gemäß Artikel 13 der Haushaltsordnung⁴ übertragen werden. Dementsprechend werden mit Ausnahme der folgenden Fälle alle 2014 nicht in Anspruch genommenen oder nicht nach der Haushaltsordnung übertragenen Mittel auf das Haushaltsjahr 2015 übertragen:

Es wird vorgeschlagen, die nicht in Anspruch genommenen Mittel des ELER in gleichen Teilen auf 2015 und 2016 zu übertragen. Dies ist angesichts der kumulativen Wirkung insbesondere der folgenden Umstände gerechtfertigt:

- Der Regelungsrahmen, der den Mitgliedstaaten die wesentlichen Elemente für die Vorbereitung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgibt, wurde erst im zweiten Halbjahr 2014 fertiggestellt. Zudem ist nach den Beschlüssen der Mitgliedstaaten, Beträge zwischen den Direktbeihilfen und der Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen und somit die Programmplanung zu beeinflussen, die jüngste Verordnung zur entsprechenden Änderung des Basisrechtsakts erst Ende Dezember 2014 in Kraft getreten.
- Aufgrund der Übergangsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 wird in der Übergangsphase zwischen zwei Planungszeiträumen ein erheblicher Anteil der im Rahmen der neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (RDP) ausgegebenen Beträge noch aus der Haushaltlinie für die alten Programme finanziert. Daher würde eine Verdopplung der unter der Haushaltlinie für die neuen RDP verfügbaren Mittel für Verpflichtungen 2015 zu zusätzlichen nicht in Anspruch genommenen Mitteln führen, da die unter der Haushaltlinie für die neuen RDP verfügbaren Mittel für Verpflichtungen durch die jährlichen Zahlungen insgesamt nicht aufgebraucht würden.
- Im Gegensatz zu den anderen ESI-Fonds erhalten aus dem ELER finanzierte Programme keine jährliche Vorfinanzierung, was dazu führt, dass innerhalb der Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung ein höherer Betrag an Zwischenzahlungen beantragt werden muss.

Für Beiträge aus dem EFRE für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI-CBS-Programme) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA-CBC-Programme) wird vorgeschlagen, die gesamten 2014 bewilligten Mittel des EFRE auf 2017 zu übertragen. Die Einrichtung dieser Programme ist komplexer und nimmt mehr Zeit in Anspruch. Ausschlaggebend hierfür ist der spezifischen Charakter dieser Programme, an denen Mitgliedstaaten und Bewerber- oder Nachbarländer beteiligt sind.

Für Programme, die aus dem AMIF oder dem ISF finanziert werden, sollen 2014 nicht in Anspruch genommene Mittel degressiv auf die Jahre 2015 bis 2017 übertragen werden. Die Basisrechtsakte für diese Fonds wurden erst im Mai 2014 angenommen, wobei die Annahme einer Reihe von Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten noch aussteht. Für diese Fonds gilt eine strengere Regelung für die Aufhebung von Mittelbindungen als für die ESI-Fonds, nämlich eine Frist von „n+2“ ab dem zweiten Jahr der Ausführung, anstelle einer

⁴ Sowohl dann, wenn Mittel für Verpflichtungen im Rahmen der HO auf das nächste Haushaltsjahr von 2014 auf 2015 übertragen werden, als auch dann, wenn sie im Rahmen der Revision des MFR von 2014 auf 2015 übertragen werden, erfolgen die Mittelbindungen im Haushaltsjahr 2015. Für die ESI-Fonds verschiebt sich die Frist „n+3“ daher entsprechend von Ende 2017 auf Ende 2018. Für den AMIF und den ISF verschiebt sich die Frist „n+2“ entsprechend von Ende 2016 auf Ende 2017.

Frist von „n+3“. Ferner verfügen die Mitgliedstaaten bisher über wenig Erfahrung beim Management dieser Fonds in geteilter Mittelverwaltung. Die vorgeschlagene Übertragung der für 2014 bewilligten Mittel auf einen Zeitraum von drei Jahren trägt diesen besonderen Gegebenheiten Rechnung.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die 2014 nicht Anspruch genommenen Mittel gemäß der nachstehenden Tabelle auf nachfolgende Jahre zu übertragen.

		(in EUR, zu jeweiligen Preisen)						
FONDS		Zu übertragender Betrag	auf 2015	auf 2016	auf 2017	auf 2018	auf 2019	auf 2020
Europäischer Sozialfonds	ESF	1 765 956 889	1 765 956 889					
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen	YEI	97 409 219	97 409 219					
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen	FEAD	0	0					
Kohäsionsfonds	CF	1 826 702 791	1 826 702 791					
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Weniger entwickelte und entwickelte Regionen, Übergangsregionen, dünn besiedelte Regionen	ERDF	7 172 685 391	7 172 685 391					
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Territoriale Zusammenarbeit	ERDF/TC	309 951 374	309 951 374					
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Territoriale Zusammenarbeit IPA-Beitrag	ERDF/IPA	12 013 672			12 013 672			
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – Territoriale Zusammenarbeit ENI-Beitrag	ERDF/ENI	31 467 990			31 467 990			
Zwischensumme Rubrik 1b		11 216 187 326	11 172 705 664	0	43 481 662	0	0	0
Entwicklung des ländlichen Raums	EAFRD	8 705 326 059	4 352 663 052	4 352 663 007				
Europäischer Meeres- und Fischereifonds	EMFF	740 724 593	740 724 593					
Zwischensumme Rubrik 2		9 446 050 652	5 093 387 645	4 352 663 007	0	0	0	0
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	AMIF	172 712 858	69 272 185	66 697 980	36 742 693			
Fonds für die innere Sicherheit	ISF	269 606 238	141 073 125	101 229 143	27 303 970			
Zwischensumme Rubrik 3		442 319 096	210 345 310	167 927 123	64 046 663	0	0	0
INSGESAMT		21 104 557 074	16 476 438 619	4 520 590 130	107 528 325	0	0	0

4. AUSWIRKUNGEN AUF DIE MITTEL FÜR ZAHLUNGEN

Was die Auswirkungen auf die Mittel für Zahlungen im Haushaltsjahr 2015 betrifft, so wird ihnen im verabschiedeten Haushaltsplan 2015 Rechnung getragen. Die erste anfängliche Vorfinanzierung, die 2014 nicht ausgezahlt wurde, muss 2015 zusammen mit der zweiten Vorfinanzierung ausgezahlt werden. Allerdings wurden die entsprechenden nicht in Anspruch genommenen Mittel aus dem Haushaltsjahr 2014 übertragen und dazu genutzt, den Zahlungsrückstand bei unbeglichenen Rechnungen aus dem vorangegangenen Finanzplanungszeitraum 2007-2013 zu verringern; im Bedarfsfall könnte man 2015 den Vorgang umkehren, um die Vorfinanzierungszahlungen zu decken.

Wie sich die Übertragung mittel- und längerfristig auf die Zwischenzahlungen auswirkt, ist schwieriger vorherzusehen.

Die Rechtsakte zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Fonds enthalten Bestimmungen zur automatischen Aufhebung der Bindung von Mitteln, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist in Anspruch genommen werden, die im Falle der ESI-Fonds n+3 Jahre und im Falle des AMIF und des ISF n+2 Jahre beträgt.

Das Jahr „n“ entspricht dem Jahr, in dem die Mittelbindung vorgenommen wurde. Da die Mittelbindung sowohl im Falle einer Übertragung auf das nächste Haushaltsjahr als auch im Falle einer Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen von 2014 auf 2015 im Jahr 2015 erfolgt, beginnt der Zeitraum n+3 im Jahr 2015, so dass sich die Frist entsprechend von Ende 2017 auf Ende 2018 verschiebt. Im Falle der Frist n+2 gilt das Gleiche: Der Zeitraum beginnt 2015 und die Frist verschiebt sich entsprechend ein Jahr nach hinten.

Dies könnte im Prinzip zu einer Verschiebung von Zahlungen von einem Jahr auf das nächste führen, ohne dass der Gesamtbedarf im Finanzplanungszeitraum 2014-2020 zurückgeht. Wie schnell die Mittel tatsächlich ausgeführt werden, hängt jedoch nicht von der Übertragung ab. Die Ausgaben aller Programme sind ab dem 1. Januar 2014 förderfähig (ab dem 1. September 2013 bei der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und ab dem 1. Dezember 2013 beim Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen), unabhängig davon, wann das Programm verabschiedet wurde. Dies bedeutet, dass mit der Ausführung vor der förmlichen Verabschiedung des entsprechenden Programms begonnen werden könnte, so dass sich die Verzögerung nur begrenzt auf die Beantragung von Zwischenzahlungen auswirkt.

Dass die Mitgliedstaaten für die Verwendung der Mittel einschließlich der ersten und jährlichen Vorfinanzierung n+3 Jahre (bzw. bei dem AMIF und dem ISF n+2 Jahre) Zeit haben und dass der Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen (Artikel 5 der MFR-Verordnung) ausgeschöpft werden kann, dürfte die Auswirkungen der Übertragung der Mittel für Verpflichtungen vom Haushaltsplan 2014 auf die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen zusätzlich abmildern.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission keine Überarbeitung der Obergrenzen der Mittel für Zahlungen vor. Sie wird die Lage regelmäßig unter Berücksichtigung der Mittelausführung überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der MFR-Verordnung unterbreiten.

5. ÜBERARBEITETER FINANZRÄHMEN IN JEWEILIGEN PREISEN

Die vorgeschlagene Mittelübertragung in der nachstehenden MFR-Tabelle ist in jeweiligen Preisen ausgedrückt und berücksichtigt die technischen Anpassungen für 2015⁵.

Die Verordnung des Rates zur Änderung der MFR-Verordnung muss sich auf die in diesem Anhang enthaltene Referenztabelle beziehen, die in konstanten Preisen von 2011 ausgedrückt ist. Die Beträge in jeweiligen Preisen müssen daher in Preise von 2011 umgerechnet werden.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Technische Anpassung des Finanzrahmens an die Entwicklung des BNE für das Haushaltsjahr 2015 (Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020), COM(2014) 307 final vom 28.5.2014.

(EU-28), ANGEPASST gemäß Art. 19 MFR-VO
Anpassung aufgrund der verzögerten Verabschiedung von Programmen mit geteilter Mittelverwaltung

	(in Mio. EUR – zu jeweiligen Preisen)									
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt 2014-2020		
1. Intelligentes und integratives Wachstum	52 756	77 986	69 304	72 386	75 271	78 752	82 466	508 921		
1a: Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16 560	17 666	18 467	19 925	21 239	23 082	25 191	142 130		
1b: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	36 196	60 320	50 837	52 461	54 032	55 670	57 275	366 791		
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	49 857	64 692	64 262	60 191	60 267	60 344	60 421	420 034		
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 779	44 313	44 624	44 859	44 885	44 912	44 937	312 309		
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1 737	2 456	2 546	2 578	2 656	2 801	2 951	17 725		
4. Europa in der Welt	8 335	8 749	9 143	9 432	9 825	10 268	10 510	66 262		
5. Verwaltung	8 721	9 076	9 483	9 918	10 346	10 786	11 254	69 584		
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 056	7 351	7 679	8 007	8 360	8 700	9 071	56 224		
6. Ausgleichszahlungen	29	0	0	0	0	0	0	29		
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	121 435	162 959	154 738	154 505	158 365	162 951	167 602	1 082 555		
in Prozent des BNE	0,90%	1,17%	1,08%	1,04%	1,03%	1,03%	1,03%	1,04%		
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	135 866	141 901	144 685	142 771	149 074	153 362	156 295	1 023 954		
in Prozent des BNE	1,01%	1,02%	1,01%	0,96%	0,97%	0,97%	0,96%	0,99%		
Verfügbarer Spielraum	0,22%	0,21%	0,22%	0,27%	0,26%	0,26%	0,27%	0,24%		
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%		

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 312,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Sollten neue Regelungen und Programme unter geteilter Mittelverwaltung für die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie den Fonds für die innere Sicherheit nach dem 1. Januar 2014 angenommen werden, ist der mehrjährige Finanzrahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013⁶ des Rates zu revidieren, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen. Die Revision bezüglich der Übertragung nicht in Anspruch genomener Mittel des Jahres 2014 wird vor dem 1. Mai 2015 beschlossen.
- (2) Aufgrund einer solchen späten Verabschiedung konnten 11 216 187 326 EUR in jeweiligen Preisen der Mittel für den Strukturfonds und den Kohäsionsfonds, 9 446 050 652 EUR in jeweiligen Preisen der Mittel für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und 442 319 096 EUR der Mittel für den

⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und den Fonds für die innere Sicherheit 2014 nicht gebunden und nicht auf 2015 übertragen werden.

- (3) Der Anhang der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sollte daher überarbeitet werden, indem die 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen der Teilrubrik 1b, Rubrik 2 und Rubrik 3 auf kommende Jahre zu übertragen. Zu diesem Zweck sollten die Beträge zu jeweiligen Preisen in Beträge zu Preisen von 2011 umgerechnet werden.
- (4) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sollte daher entsprechend geändert werden
–

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 wird durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat
Der Präsident*